

Satzung der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken
Landesverband Baden-Württemberg



Beschlossen von der 26. Landeskonferenz 2011 in Mannheim

geändert auf der 31. Landeskonferenz
am 14. April 2018 in Mannheim

Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken

§ 1 Name und Sitz

1. Wir sind die "Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken", Landesverband Baden-Württemberg. Der Landesverband Baden-Württemberg ist Rechtsnachfolger der früheren Bezirke Baden und Württemberg.
2. Der Landesverband Baden-Württemberg umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg. Sitz unseres Verbandes ist Stuttgart.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen. Sie ist ein unabhängiger Jugend- und Erziehungsverband.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf sozialistischer Grundlage zu fördern. Er will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen.
3. Seine Arbeit vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen unter anderem durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des SGB VIII (ehemals KJHG):
 - außerschulische, politische Jugendbildung
 - Jugendarbeit in Sport und Spiel
 - Arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
 - internationale Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit
 - Jugendberatung und Elternarbeit
 - Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.
4. Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze, ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und Jugendlichen, vermitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle Menschen ab dem 6. Lebensjahr können Mitglied werden.
2. Der junge Mensch bekennt sich durch Teilnahme am Verbandsleben zu den Grundsätzen unseres Verbandes und ist dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des Verbandes. Rechte aus dieser Satzung kann ein Mitglied ausüben, dem auf dessen Antrag durch die jeweilige unterste Gliederung das Mitgliedsbuch des Verbandes ausgehändigt wurde.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Gegen Mitglieder, die gegen Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Verbandes verstoßen können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Für die Erteilung einer Rüge, die Aberkennung von bestehenden Funktionen und das Verbot, neue Funktionen zu übernehmen, für die Aberkennung der Rechte aus der

Mitgliedschaft für die Dauer bis zu einem Jahr, wobei die Pflichten aus der Mitgliedschaft erhalten bleiben, sowie für den Ausschluss aus dem Verband gilt die Bundessatzung und das Verbandsordnungsverfahren.

5. Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend folgenden Arbeitsringen an:
 - den "Falken" (F-Ring) von 6 bis 15 Jahren und
 - der "Sozialistischen Jugend" (SJ-Ring) von 15 Jahren ab.
6. Das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 7. Lebensjahr (6 Jahre) das passive Wahlrecht der Mitglieder für Organe des Verbandes beginnt mit dem 15. Lebensjahr (14 Jahre).

§ 4 Beitragsleistungen

1. Die Mitglieder fördern das Verbandsleben durch finanzielle Leistungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Anteil, der davon an den Bundesverband abzuführen ist, werden von der Bundeskonferenz festgelegt. Über die Höhe der Beitragsanteile der Gliederungen an des Landesverbandes Baden-Württemberg entscheidet die Landeskonferenz.

2. Für alle Mitglieder (Falken und SJ) wird eine einheitliche "Internationale Marke" erhoben. Die Höhe der "Internationalen Marke" beschließt die Bundeskonferenz.

3. Zur weiteren Unterstützung des Verbandes kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Fördermitglieder unterstützen die satzungsgemäße Tätigkeit des Landesverbandes durch finanzielle Leistungen. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht zu den Gremien des Verbandes und seinen Untergliederungen.

§ 5 Gliederungen

1. Gliederungen des Landesverbandes Baden-Württemberg sind die Ortsverbände. Ein Ortsverband ist die Zusammenfassung aller Gruppen und Mitglieder eines Ortes oder eines Stadtteils. Zu seiner Gründung bedarf es mindestens fünf Mitglieder.

2. Nach regionalen Erfordernissen können Kreisverbände, Stadtverbände oder Unterbezirke eingerichtet werden.

3. Umbildungen von Stadt- und Kreisverbänden oder von Unterbezirken bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses. Der Wechsel eines Mitglieds in einen anderen Ortsverband muss dem Landesvorstand angezeigt werden.

4. Die Vorstände aller Gliederungen sollen mindestens bestehen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der KassiererIn
- den Leitenden der Arbeitsringe

5. Eine Untergliederung besteht nicht mehr, wenn sie über keine Mitglieder mehr verfügt. Eine Untergliederung kann außerdem von einer Landeskonferenz oder von einem Landesausschuss aufgelöst werden, sofern in ihr keine aktive Verbandsarbeit mehr unterhalten wird.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Landeskonzferenz
- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand
- d) die Landeskonzrollkommission
- e) das Landesschiedsgericht

2. Alle Organe und Ringe des Verbandes sind grundsätzlich nach harter Frauenquote von 40% zu besetzen. Bei einem Organ mit nur 3 Mitgliedern muss mindestens ein Mitglied weiblich sein.

§ 7 Die Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz ist das höchste Organ des Landesverbandes.

2. Die Landeskonzferenz besteht aus 39 Delegierten aus den Orts- und Kreisverbänden. Die Delegierten müssen auf einer Jahreshauptversammlung des entsprechenden Orts- oder Kreisverbandes vor der Konferenz gewählt werden. Delegierte/r kann nur sein, wer Mitglied des Verbandes ist.

3. Jeder Orts-, bzw. Kreisverband erhält ein Grundmandat. Die restlichen Mandate werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Hierbei wird die Anzahl der Mitglieder zugrunde gelegt, die in dem der Konferenz vorausgegangenen Kalenderjahr ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Die LandessekretärInnen nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil.

4. Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

5. Die Landeskonzferenz nimmt die Berichte des Landesvorstands, des Landessekretariats, der Landeskonzrollkommission sowie des Landesschiedsgerichtes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

6. Die Landeskonzferenz wird mindestens alle zwei Jahre vom Landesvorstand einberufen. Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Konferenz muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Anträge an die Landeskonzferenz sind mindestens drei Wochen vor Konferenzbeginn beim Landesvorstand einzureichen und von diesem zusammen mit den Berichten des Landesvorstandes, der Konzrollkommission und des Schiedsgerichtes mindestens zwei Wochen vor der Konferenz den Delegierten bekannt zu geben. Initiativanträge sind möglich. Antragsfristen dafür werden in der Geschäftsordnung der Konferenz geregelt.

7. Die Landeskonzferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

8. Antragsberechtigt für die Konferenz sind Ortsverbände, Kreisverbände, Stadtverbände und Unterbezirke, die Arbeitsringe und der Bezirksvorstand.

9. Die Landeskonzferenz wählt mindestens alle zwei Jahre die Mitglieder des Landesvorstandes, der Landeskonzrollkommission und des Landesschiedsgerichtes in geheimer Wahl.

10. Bei der Wahl des/der Landesvorsitzenden und der Vorsitzenden der Arbeitsringe, ist jeweils die/derjenige gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand diese Stimmenzahl, so entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11. Der/die Landesvorsitzende, die Vorsitzenden der Arbeitsringe, die Beisitzenden werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzenden der Arbeitsringe werden in besonderen Wahlgängen je Ring in Gruppen gewählt.

Landeskontrollkommission und Landesschiedsgericht können in Gruppen gewählt werden. Den Vorsitz erhält die Person, die hierbei die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

12. Auf die Wahlen findet §6 Abs. 2 Anwendung. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung geregelt.

13. Die Landeskonferenz beschließt über die vorliegenden Anträge, die in beschlossener Form zur Leitlinie der Arbeit des Landesverbandes werden.

14. Unter folgenden festgelegten Gegebenheiten muss der Landesvorstand eine außerordentliche Landeskonferenz einberufen. Eine außerordentliche Landeskonferenz muss der Landesvorstand

a) auf Beschluss einer einfachen Mehrheit des Landesausschusses auf Beschluss des Landesvorstands

b) auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Landesvorstands

c) auf einstimmigen Beschluss der Landeskontrollkommission

d) auf Antrag von einem Drittel der Ortsverbände im Landesverband

e) auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder

unverzüglich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Konferenz müssen mindestens vier Wochen und dürfen höchstens zwei Monate liegen.

15. Mit Ausnahme der Neuwahl des Landesvorstands und der Landeskontrollkommission hat die außerordentliche Landeskonferenz alle Aufgaben und Befugnisse einer ordentlichen Landeskonferenz. Die außerordentliche Landeskonferenz kann sich mit einer Zweidrittelmehrheit in eine ordentliche Landeskonferenz umwandeln.

§ 8 Der Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und zwei Delegierten pro Ortsverband.

2. Der Landesausschuss muss

a) auf mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder des Landesvorstands

b) auf Antrag von einem Viertel der Ortsverbände

c) aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Landeskontrollkommission

d) auf Beschluss der Landeskonferenz

vom Landesvorstand einberufen werden.

3. Der Landesausschuss wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Zusammentritt vom Landesvorstand eingeladen.

4. Der Landesausschuss trifft Entscheidungen von weitgehender Bedeutung im Rahmen der von der Landeskonferenz aufgestellten Beschlüsse.

5. Der Landesausschuss nimmt Ergänzungswahlen für den Landesvorstand und die Landeskontrollkommission und das Landesschiedsgericht vor. Bei den Ergänzungswahlen haben die Mitglieder des Landesvorstands kein Stimmrecht.

6. Die Landeskontrollkommission und das Landessekretariat nehmen beratend an den Sitzungen des Landesausschusses teil.

§ 9 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden oder aus zwei Vorsitzenden, von denen mindestens eine nicht männlich ist
- b) dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Leitung des SJ-Ringes
- c) dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Leitung des F-Ringes
- d) einer gleich großen Zahl an Beisitzenden im SJ- und F-Ring. Die Anzahl der Ringbeisitzenden wird auf der jeweiligen Konferenz vor den Wahlen beschlossen. Den Beisitzenden können auf der Landeskonzferenz besondere Aufgabengebiete, wie z. B. Finanzen, und/oder Internationales zugewiesen werden.

2. Die Vorsitzenden und die Ringvorsitzenden bilden den geschäftsführenden Landesvorstand, an dessen Sitzungen das Landessekretariat mit beratender Stimme teilnimmt. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind offen für alle Mitglieder des Landesvorstands.

3. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

- a) die Leitung des Verbandes nach der Satzung und den Beschlüssen der Landeskonzferenz und des Landesausschusses.
- b) die Weiterentwicklung der geistigen und erzieherischen Grundlagen der Arbeit des Verbandes.
- c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Führung der Geschäfte, sowie Sicherung des Verbandsvermögens
- d) Der Landesvorstand stellt alle MitarbeiterInnen der SJD – Die Falken im Landesverband Baden-Württemberg ein. Der Landesvorstand kann im Einvernehmen mit den Gliederungen des Verbandes MitarbeiterInnen für Tätigkeiten im jeweiligen Kreis- oder Ortsverband einstellen.

4. Die Vorsitzenden vertreten den Verband nach innen und außen. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung darf eine/r der Vorsitzenden alleine handeln. Zur laufenden Verwaltung gehören insbesondere nicht der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen, die Aufnahme oder Ausgabe von Krediten. Sie sind Treuhänderinnen des gesamten Verbandsvermögens und ermächtigt, alle dem Landesverband zustehenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Andere Vorstandsmitglieder können mit der Wahrnehmung besonderer Vertretungen beauftragt werden.

5. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse der Landeskonzferenz und des Landesausschusses gebunden. Er ist berechtigt, jederzeit die gesamte Tätigkeit aller Gliederungen zu prüfen und zu deren Zusammenkünften beratende Vertreterinnen zu entsenden. Der Landesvorstand ist verpflichtet, Delegierte der Landeskonzferenzen und des Landesausschusses sowie die Landeskontrollkommission umfassend über seine Tätigkeiten zu informieren.

§ 10 Die Landeskontrollkommission

1. Die Landeskontrollkommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

2. Alle Mitglieder des Landesvorstands, die Beschäftigten beim Landesvorstand oder den mit ihm verbundenen Zweckeinrichtungen können nicht Mitglied der Landeskontrollkommission sein.

3. Die Landeskontrollkommission hat über die Einhaltung der Satzung und über die Durchführung der von der Landeskonzferenz und dem Landesausschuss gefassten Beschlüsse zu wachen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen

einzuleiten. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung hat die Landeskontrollkommission den Landesausschuss anzurufen, dessen Entscheidung bis zur nächsten Landeskonferenz Gültigkeit hat. Bei solchen Abstimmungen haben die Mitglieder des Landesvorstands kein Stimmrecht.

4. Die Landeskontrollkommission hat die laufende Geschäftsführung zu kontrollieren, die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Landeskonferenz mitzuteilen. Alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes sind der Landeskontrollkommission zur Auskunftserteilung verpflichtet.

5. Die Landeskontrollkommission hat das Recht an Sitzungen aller Gliederungen und Organe des Verbandes teilzunehmen. Auf Antrag der Landeskontrollkommission oder des Landesvorstands finden gemeinsame Sitzungen statt. Auf Verlangen ist der Landeskontrollkommission die Möglichkeit zu geben, dem Landesausschuss zwischen den Landeskonferenzen über ihre Tätigkeit zu berichten.

6. Alle Gliederungen und Organe des Landesverbandes sind verpflichtet, zu den von der Landeskontrollkommission aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen.

7. Die Landeskontrollkommission ist Berufungsinstanz für Beschwerden über den Landesvorstand. Vom Ergebnis der Beratungen sind die davon Betroffenen zu unterrichten.

§ 11 Landesschiedsgericht

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Das Verbandsordnungsverfahren des Bundesverbandes ist verbindlich.

§ 12 Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

1. Alle Landesorgane und die Organe der Gliederungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach ordentlicher Einladung bei den jeweiligen Zusammentreffen anwesend sind, falls nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.

2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht an anderer Stelle dieser Satzung oder den Satzungen der Gliederungen ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Landeskonferenz. Bei Listenwahl sind diejenigen KandidatInnen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Es sind bei der Listenwahl mindestens die Hälfte der zu Wählenden und höchstens die Anzahl der zu Wählenden anzukreuzen.

3. Satzungsändernde Anträge dürfen nur dann entschieden werden, wenn sie den Stimmberechtigten unter Wahrung der ordentlichen Antragsfristen vor den jeweiligen Konferenzen zugänglich gemacht wurden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten der Bezirkskonferenz.

§ 13 Vermögen und Inventar

1. Alle Gegenstände und Rechte, die für die Organisation erworben werden, sind Eigentum des Verbandes. Die Gliederungen verfügen über das von ihnen für die Organisation erworbene Eigentum.
2. Alle Gliederungen des Landesverbandes sind dem Landesvorstand gegenüber auf Anforderung verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse zu belegen.
3. Bei Auflösung einer Gliederung fällt das Verfügungsrecht der nächsthöheren Gliederung zu.

§ 14 Gemeinnützigkeit

1. Unser Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, besonders durch die Förderung der Jugendpflege.
2. Die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken unserer Verbandsarbeit fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Satzungen

1. Die Satzungen der Gliederungen des Landesverbandes Baden-Württemberg dürfen dieser Satzung und der Bundessatzung nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen der Bundessatzung maßgebend. Änderungen der Bundessatzung, soweit sie zwingend vorgeschrieben sind, verändern diese Satzung sofort und unmittelbar und bedürfen nicht der Zustimmung der Landeskongress. 2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung ist die Bundeskontrollkommission anzurufen. Ihre Entscheidung kann vor dem Bundesausschuss angefochten werden.

§ 16 Selbstauflösung

1. Die Selbstauflösung kann nur auf einer ordentlichen Landeskongress mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bundesverband der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken mit Sitz in Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu